

ABRECHNUNGSPRÜFUNG

BSG: Optiker gegenüber Krankenkasse nicht zur Auskunft und Unterlagenherausgabe verpflichtet

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 28. November 2013 (Az. B 3 KR 24/12 R, Abruf-Nr. XXXYYY) hat das Bundessozialgericht (BSG) die Klage einer Krankenkasse auf Erteilung von Auskünften und Herausgabe von Unterlagen zur nachträglichen Abrechnungsprüfung abgewiesen.

Der Fall

Streitig war die Pflicht eines Augenoptikers zur Erteilung von Auskunft über Leistungs- und Abrechnungsvorgänge durch Vorlage von Geschäftsunterlagen. Die klagende Krankenkasse forderte Ende 2007 von dem beklagten Augenoptiker Auskunft über sämtliche Leistungs- und Abrechnungsvorgänge im Abrechnungszeitraum 2001 bis 2003 durch Vorlage seiner Kundenunterlagen und -daten, Karteikarten und Lieferscheine sowie die Erstattung ggf. überzahlter Rechnungsbeträge. Nach Ansicht der Kasse hatte der Augenoptiker einen weit überdurchschnittlichen Anteil an Berechtigungsscheinen, übermäßig viele Sehhilfen, überdurchschnittliche viele Dreistärkengläser und harte Kontaktlinsen von Versicherten abgerechnet. Ihre nach Auskunft- und Herausgabeverweigerung erobene Stufenklage hatte Erfolg.

Die Entscheidung

Das BSG gab der Revision des Augenoptikers statt und wies die Klage mit der Begründung ab, dass das Rechtsverhältnis zwischen einer Krankenkasse und einem Augenoptiker sich ausschließlich nach § 69 SGB V richte. Eine Rechtsgrundlage, die es der Kasse gestatte, nahezu alle Geschäftsunterlagen eines Augenoptikers heraus zu verlangen, um sie nach eventuellen Falschabrechnungen zu durchforsten, existiere nicht. Demzufolge gebe es auch keine Auskunftsverpflichtung des beklagten Optikers.

Etwaige Auskunfts- und Herausgabeansprüche der Klägerin seien bis auf solche aus dem Jahre 2003 verjährt. Möglichen Ansprüchen aus 2003 könne zudem der Einwand der Verwirkung entgegen gehalten werden, weil die Klägerin die ihr obliegende Verpflichtung der Versorgung von gesetzlich Versicherten mit optischen Lesehilfen ohne ausreichende Kontrollmechanismen auf Dritte, nämlich den beklagten Optiker „outgesourct“ und dessen Abrechnungen jahrelang widerspruchslos hingenommen habe.

ANMERKUNG | In der Rechtsprechung scheint sich ein Trend abzuzeichnen. Bereits in seinem Urteil vom 18. Juli 2013 (Az. B 3 KR 22/12 R) hat das BSG zur Frage der Verwirkung dargelegt, dass in Anbetracht einer vierjährigen Verjährungsfrist und der Pflicht zur Beschleunigung aller Abrechnungsverfahren ein Abwarten der Krankenkasse von ca. dreieinhalb Jahren deutlich zu lang ist.



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
 Abruf-Nr. XXXYYY

Gericht sieht keine Grundlage für Ansprüche der Krankenkasse

Hinweise auf Verjährung und Verwirkung